

Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark

Der Landrat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erlässt auf Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl. I S. 42) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986) und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (AbfS) vom 23. Juli 2008, Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 15. Jahrgang Nr. 7 vom 31. Juli 2008, folgende Allgemeinverfügung:

Das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T 5, Abfallwirtschaft, hat mit Bescheid vom 13. Juli 2009, Geschäftszeichen T5.13/63311/73/2009, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen gem. § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG erteilt.

- 1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind aufgrund der Schließung der Deponie Pinnow mit Wirkung zum 16. Juli 2009 alle unter Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Abfälle¹ ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt.
- 2) Die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark bleiben durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- 3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 4) Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 einschließlich der Anlage 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Die vollständige Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Haus 1, Raum 420.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 13.07.09

Klemens Schmitz

¹ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Anlage 1:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappabfällen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
070213	Kunststoffabfälle
100101	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)

170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170202	Glas
170203	Kunststoff
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
170904	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190802	Sandfangrückstände
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200202	Boden und Steine
200203	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200303	Straßenkehricht

(gefährliche Abfälle sind mit * gekennzeichnet)